

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Fleischer, Engels & Partner mbB, Patentanwälte
(F&E PATENT)
(Amtsgericht Essen PR 2879, Sitz: Bergisch-Gladbach)

1. F&E PATENT ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG. Die Haftung der Partnerschaft für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, da F&E PATENT eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 10.000.000 € unterhält.

2. F&E PATENT wird die Interessen des Mandanten mit der notwendigen Sorgfalt vertreten und alle Weisungen des Mandanten entsprechend berücksichtigen, sofern dies für das Verfahren sachdienlich ist. F&E PATENT wird alle Informationen, die sie vom Mandanten erhält, vertraulich behandeln. F&E PATENT wird sich um eine enge Zusammenarbeit mit dem Mandanten bemühen. Der Mandant stellt F&E PATENT alle zur Bearbeitung des Falles notwendigen Informationen zur Verfügung. Wenn eine Anmeldung für ein gewerbliches Schutzrecht eingereicht werden soll, muss der Mandant F&E PATENT über den Umfang des Auftrages, über ähnliche frühere Fälle und früher eingereichte Anmeldungen und Publikationen, die sich auf dieses technische Gebiet beziehen, informieren. Nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages wird F&E PATENT vor der Anmeldung eine Recherche nach dem Stand der Technik oder nach älteren Rechten Dritter durchführen.

3. F&E PATENT wird die Auftragsbearbeitung ohne unnötige Verzögerungen vornehmen und ist berechtigt, vor Aufnahme der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

4. Die von F&E PATENT an den Mandanten zur Stellungnahme und Überprüfung übersandten Unterlagen sind vom Mandanten auf ihre technische Richtigkeit und sonstige Fehler zu prüfen. Falls der Mandant nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechende Korrekturen mitteilt, kann F&E PATENT davon ausgehen, dass der Mandant die Unterlagen als richtig und vollständig akzeptiert hat.

5. F&E PATENT wird den Mandanten über den Verfahrensstand der Sache informieren. Der Mandant wird F&E PATENT alle zur Bearbeitung des Falles nötigen technischen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Angelegenheit bearbeitet werden kann.

6. Falls eine Frist in einer Sache eingehalten werden muss, hat der Mandant die zur Bearbeitung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass eine sorgfältige Bearbeitung der Angelegenheit innerhalb der Frist durch F&E PATENT möglich ist. Die Fristen sollen sowohl von F&E PATENT als auch vom Mandanten überwacht werden, soweit dieser über die Fristen durch F&E PATENT informiert worden ist. Liegen F&E PATENT Weisungen der Mandanten nicht in einem angemessenen Zeitraum vor Fristablauf vor oder scheitert der Versuch einer Kontaktaufnahme, ist F&E PATENT berechtigt, alle Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Mandanten zu ergreifen, die F&E PATENT nach den Umständen des Falles als angemessen und/oder im rechtlichen Interesse der Mandanten liegend erachtet. F&E PATENT wird, falls möglich, eine Fristverlängerung beantragen. Falls Stellungnahmen oder Weisungen vom Mandanten zu spät an F&E PATENT übermittelt werden, haftet F&E PATENT nicht für die durch nicht rechtzeitige Bearbeitung des Falles entstehenden Schäden.

7. F&E PATENT ist berechtigt, insbesondere zur Vertretung der Angelegenheiten in ausländischen Staaten, ausländische Kollegen zu beauftragen. Sie ist weiterhin befugt, auch im Inland Untervollmacht an andere Kollegen zu erteilen. F&E PATENT wird diese Personen mit der notwendigen Sorgfalt auswählen. F&E PATENT ist jedoch nicht verantwortlich für Arbeiten, die von ausländischen Kollegen im Ausland durchgeführt werden.

8. Falls der Mandant die Leistungen von F&E PATENT beanstandet oder er durch die Leistungen von F&E PATENT unmittelbar einen Schaden erlitten hat, hat er F&E PATENT darüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er den Schaden festgestellt hat, zu unterrichten. Die Beanstandung muss jedoch spätestens ein Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftrages an F&E PATENT gemeldet werden. In einem solchen Fall gilt als vereinbart, dass der Anspruch des Mandanten auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 (in Worten: Zehn Millionen Euro) beschränkt ist. F&E PATENT hat eine Haftpflichtversicherung in dieser Höhe abgeschlossen. Falls der Mandant der Ansicht ist, dass eine Angelegenheit eine höhere Absicherung erfordert, sind hierfür vor Aufnahme der Bearbeitung besondere Regelungen zu treffen. Die Kosten für die höhere Absicherung trägt dann der Mandant. Bei Recherchen wird für die Vollständigkeit der Ergebnisse, insbesondere soweit sie durch die benutzten Recherchemittel wie Datenbanken bedingt sind, keine Gewähr übernommen.

9. F&E PATENT ist berechtigt, das Mandat niederzulegen, wenn der Mandant die fällig gewordenen Forderungen von F&E PATENT nicht erfüllt. Das Mandat kann weiterhin niedergelegt werden, wenn der Mandant von F&E PATENT Tätigkeiten verlangt, die gegen die Berufsrichtlinien oder die guten Sitten verstoßen. F&E PATENT ist nach Niederlegung des Mandates nicht mehr verpflichtet, Mitteilungen, die in dieser Angelegenheit noch erhalten werden, an den Mandanten weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu prüfen oder zu bearbeiten. Dasselbe gilt, wenn der Mandant F&E PATENT mitteilt, dass das Mandat niedergelegt oder Akten geschlossen werden sollen.

10. F&E PATENT wird den Mandanten rechtzeitig an die Verlängerung der Schutzrechte oder die Zahlung von Jahresgebühren erinnern. Falls der Mandant ein Schutzrecht aufrechterhalten möchte, wird er dies F&E PATENT rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühren unmissverständlich mitteilen, auch wenn er von F&E PATENT keine Erinnerung zur Verlängerung von Schutzrechten oder zur Zahlung der notwendigen Gebühr erhalten hat. Falls F&E PATENT vom Mandanten bis zur Fälligkeit der Gebühr keine Mitteilung erhalten hat, wird F&E PATENT davon ausgehen, dass das Schutzrecht vom Mandanten aufgegeben werden soll, und dementsprechend nichts zur Verlängerung des Schutzrechtes unternehmen.

11. Alle Mitteilungen an F&E PATENT werden an die letzte angegebene Adresse des Mandanten versandt. Falls F&E PATENT die Mitteilungen nicht an den Mandanten zustellen kann, weil dieser F&E PATENT nicht von einer Adressenänderung unterrichtet hat, wird F&E PATENT keine weiteren Schritte zur Ermittlung der Adresse des Mandanten unternehmen. Für Schäden, die dem Mandanten durch Nichtmitteilung einer Adressenänderung entstehen, haftet allein der Mandant.

12. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Patentanwaltsordnung und die Richtlinien für die Berufsausübung der Deutschen Patentanwälte.

13. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jeder Vertragspartner kann für diesen Fall aber eine Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am besten erreicht.

14. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Mandatsverhältnis wird das Landgericht Düsseldorf als örtlich und sachlich zuständig vereinbart. Die Mandatsvereinbarung unterliegt deutschem materiellen Recht.